

Zustellungen werden nur an die
Bevollmächtigten erbeten!

Vollmacht

Rechtsanwaltskanzlei Hoesmann
Storkower Str. 158
10407 Berlin
Tel: 030 - 956 07 177
Fax: 030 - 956 07 178
Mail: office@hoesmann.eu

wird hiermit von _____

in Sachen _____

bevollmächtigt:

1. zur Vertretung in außergerichtlichen Verfahren und Verhandlungen aller Art (insbesondere zur Vertretung im Markenmeldeverfahren und zur Geltendmachung und Abwehr von vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen aus Schutzrechten gegen Dritte sowie außergerichtliche Streitbelegungen (Vergleichsverhandlungen));
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit;
3. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs-, Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Im Übrigen gilt die ausgehändigte Mandatsvereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

Der
Rechtsanwaltskanzlei Hoesmann
Storkower Str. 158
10407 Berlin
Tel: 030 - 956 17 0177
Fax: 030 - 956 17 0178
Mail: office@hoesmann.eu

und _____

in Sachen _____

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass sich die Berechnung der gesetzlichen Gebühren nach dem Streitwert richtet. Es besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Honorarvereinbarung. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften darf das Honorar bei gerichtlichen Angelegenheiten nicht niedriger als bei entsprechender Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbart werden.

- Die Abrechnung des Mandates soll nach dem RVG erfolgen. Dabei werden alle Streitgegenstände einzeln und nicht in der Addition abgerechnet.
- Das Mandat wird im außergerichtlichen Verfahren zum Pauschalbetrag von ____ € bearbeitet. Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, erfolgt eine Abrechnung gemäß RVG, die außergerichtlichen Gebühren werden nicht angerechnet.
- Als Entgelt wird ein Stundenhonorar von ____ € für die Tätigkeit des Rechtsanwalts vereinbart. Die Abrechnung erfolgt im 10 Minutentakt.

Sämtliche Preise netto, d.h. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Mandant ist verpflichtet, die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen.

Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.

Der Mandant erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.

Im Übrigen gilt die ausgehändigte Mandatsvereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift

Mandatsvereinbarung

In umseitiger Angelegenheit wird mit Rechtsanwaltskanzlei Hoesmann, Storkower Str. 158, 10407 Berlin in Verbindung mit der erteilten Prozessvollmacht folgende Mandatsvereinbarung getroffen:

1. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes wird für den Fall der Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes und eventueller Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf Wunsch und Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden. Dieses Verlangen ist schriftlich zu stellen.
3. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche den Auftrag betreffenden Schriftstücke vorzulegen.
4. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.
5. Der Mandant ist außerdem verpflichtet, den Rechtsanwalt während der Dauer des Mandats stets zu unterrichten und ihm neu eingehende, wiedergefundene und alle sonstigen mit dem Mandat in Zusammenhang stehenden Schriftstücke vorzulegen. Der Rechtsanwalt darf die Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen.
6. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze des Anwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.
7. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird.
8. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Mailaccount oder/und Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung über diesen Account / Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den Account / das Faxgerät haben und dass er Eingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa der Account / das Faxgerät nur unregelmäßig auf Eingänge überprüft wird oder Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Im Falle der Kommunikation per Mail wird darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und das nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
9. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des beauftragten Rechtsanwaltes sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Auch bei diesen Auskünften entstehen dem Rechtsanwalt Honoraransprüche.
10. Der Vollmachtgeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden.
11. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt zu bezahlen. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Gebührensätze des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes). Abweichende Vereinbarungen sind möglich, bedürfen indes der Schriftform. Abweichungen vom Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform.
12. Wertgebührenhinweis nach § 49 b Abs. 5 BRAO: Die anwaltliche Vergütung richtet sich regelmäßig nach sogenannten Gegenstandswerten. Diese werden ggf. vom Gericht festgesetzt.
13. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, holt er selber bei seinem Versicherer eine Deckungszusage ein. Beauftragt der Mandant den Rechtsanwalt mit der Einholung, handelt es sich dabei um eine eigene Angelegenheit, die der Mandant selber zu bezahlen hat.
14. Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder werden dem Rechtsanwalt regelmäßig nicht durch die Staatskasse oder den Rechtsschutzversicherer erstattet. Der Mandant verpflichtet sich, diese Kosten zu übernehmen.
15. Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berühren deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.

Die vorstehenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen, ich erkläre mich mit ihnen einverstanden. Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.